

99012019016000, 99012019016000

# Prüfingenieure für Baustatik Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121317207/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012019016000, 99012019016000
Leistungsbezeichnung I	Prüfingenieure für Baustatik Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüfingenieurin für Baustatik und Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfsachverständiger, Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit, Vieraugenprinzip, Niederlassung, Prüfingenieur für Baustatik, Prüfingenieur, Prüfingenieurin für Baustatik, Prüfübertragung, Fachrichtung, Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	16.12.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 2021-12-16
Handlungsgrundlage	<p>Anerkennungsverfahren: §§ 23 bis 26 der Verordnung über bautechnische Prüfungen ([BauPrüfVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_nr=2&amp;ugl_nr=232&amp;bes_id=4565&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;aufgehoben=N&amp;keyword=BauPr%FCfVO%23det0))</p> <p>[§ 23 BauPrüfVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=4565&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=515767)</p> <p>Gebühren: Tarifstellen 2.9.1.1 und 2.9.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ([AVerwGebO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_nr=2&amp;ugl_nr=2011&amp;bes_id=4975&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;aufgehoben=N&amp;keyword=AVerwGebO%23det0))</p> <p>Übertragung von Prüfaufträgen: § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen ([BauPrüfVO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_nr=2&amp;ugl_nr=232&amp;bes_id=4565&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;aufgehoben=N&amp;keyword=BauPr%FCfVO%23det0))</p> <p>[§ 27</p>

## Modul

## Sachverhalt

BauPrüfVO]([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=4565&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=515771](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4565&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=515771))

Anerkennungsverfahren: §§ 23 bis 26 der Verordnung über bautechnische Prüfungen  
([BauPrüfVO]([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=232&bes\\_id=4565&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=BauPr%FCfVO%23det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=232&bes_id=4565&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=BauPr%FCfVO%23det0)))))

[§ 23  
BauPrüfVO]([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=4565&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=515767](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4565&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=515767))

Gebühren: Tarifstellen 2.9.1.1 und 2.9.1.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
([AVerwGebO]([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2011&bes\\_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO%23det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO%23det0)))))

Übertragung von Prüfaufträgen: § 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen  
([BauPrüfVO]([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=232&bes\\_id=4565&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=BauPr%FCfVO%23det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=232&bes_id=4565&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=BauPr%FCfVO%23det0)))))

[§ 27  
BauPrüfVO]([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=4565&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=515771](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4565&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=515771))

## Teaser

### Volltext

Sofern Sie als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik anerkannt sind, können Ihnen die Bauaufsichtsbehörden die Prüfung der Standsicherheitsnachweise im Baugenehmigungsverfahren übertragen.

Die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik können Sie nur

## Modul

## Sachverhalt

beantragen, wenn Sie durch Bescheid der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bereits staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit sind und zusätzlich auch die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz besitzen.

Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen erteilt:

- Massivbau
- Metallbau
- Holzbau

Die Anerkennung erlischt bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Sofern Sie als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik anerkannt sind, können Ihnen die Bauaufsichtsbehörden die Prüfung der Standsicherheitsnachweise im Baugenehmigungsverfahren übertragen.

Die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik können Sie nur beantragen, wenn Sie durch Bescheid der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bereits staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit sind und zusätzlich auch die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz besitzen.

Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen erteilt:

- Massivbau
- Metallbau

## Modul

## Sachverhalt

- Holzbau

Die Anerkennung erlischt bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

## Erforderliche Unterlagen

- Angabe der Fachrichtung oder der Fachrichtungen, für die die Anerkennung beantragt wird.
  - Angaben zur Niederlassung
  - Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden besteht
  - Ablichtungen der Bescheide der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit und über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall und Wärmeschutz

- Angabe der Fachrichtung oder der Fachrichtungen, für die die Anerkennung beantragt wird.
  - Angaben zur Niederlassung
  - Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden besteht
  - Ablichtungen der Bescheide der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit und über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall und Wärmeschutz

## Voraussetzungen

- Bescheid der Ingenieurkammer-Bau NRW über die

## Modul

## Sachverhalt

Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in den beantragten Fachrichtungen

- Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlicher anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

- Bescheid der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in den beantragten Fachrichtungen

- Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlicher anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

## Kosten

Anerkennung je Fachrichtung: 250 € Genehmigung für eine Zweitniederlassung: 125 € bis 375 € Anerkennung je Fachrichtung: 250 € Genehmigung für eine Zweitniederlassung: 125 € bis 375 €

## Verfahrensablauf

- Antragsstellung mit den erforderlichen Antragsunterlagen
- Sichtung der Antragsunterlagen und Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde (ggf. Nachforderungen)
- Entscheidung über die Anerkennung für die beantragten Fachrichtungen
- Urkundenüberreichung / Verpflichtungserklärung

- Antragsstellung mit den erforderlichen Antragsunterlagen
- Sichtung der Antragsunterlagen und Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde (ggf. Nachforderungen)
- Entscheidung über die Anerkennung für die beantragten Fachrichtungen
- Urkundenüberreichung / Verpflichtungserklärung

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt bei vollständigen Antragsunterlagen innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt bei vollständigen Antragsunterlagen innerhalb von 3 Monaten.
Frist	Keine Keine
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/baurecht/bauordnung">https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/baurecht/bauordnung</a>: • Liste der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik • Merkblatt „Anerkennung als Prüfsingenieurin / Prüfsingenieur für Baustatik“ • Merkblatt „Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsingenieurin/Prüfsingenieur für Baustatik“</p> <p><a href="https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/baurecht/bauordnung">https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/baurecht/bauordnung</a>: Liste der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik Merkblatt „Anerkennung als Prüfsingenieurin / Prüfsingenieur für Baustatik“ Merkblatt „Errichtung einer Zweitniederlassung als Prüfsingenieurin/Prüfsingenieur für Baustatik“</p>
Hinweise	<p>Die Antragsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.</p> <p>Die Antragsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfsingenieuren für Baustatik kann im Baugenehmigungsverfahren die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen übertragen werden (Prüfübertragung durch die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde)             <ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständig für die Anerkennung der Prüfsingenieure für Baustatik: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKGB NRW)</li> <li>• antragsberechtigt sind staatliche anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit, die auch als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz anerkannt sind</li> <li>• für die Anerkennung ist ein Antrag erforderlich</li> <li>• mögliche Fachrichtungen: Massiv, Metallbau, Holzbau</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig
- das MHKBG NRW führt eine Liste der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik

- Prüffingenieuren für Baustatik kann im Baugenehmigungsverfahren die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen übertragen werden (Prüfübertragung durch die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde)
  - zuständig für die Anerkennung der Prüffingenieure für Baustatik: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW)
    - antragsberechtigt sind staatliche anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit, die auch als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz anerkannt sind
      - für die Anerkennung ist ein Antrag erforderlich
      - mögliche Fachrichtungen: Massiv, Metallbau, Holzbau
  - das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig
  - das MHKBG NRW führt eine Liste der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

Keine (formlose Antragstellung)

Keine (formlose Antragstellung)

## Ursprungsportal

Test engineers for structural analysis Recognition, Prüffingenieure für Baustatik Anerkennung